



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

An das  
Bundesministerium für Unterricht,  
Kunst und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Geschäftszahl: BKA-601.191/0001-V/2/2007  
Sachbearbeiter: Herr Dr Gerald EBERHARD  
Pers. e-mail: gerald.eberhard@bka.gv.at  
Telefon: 01/53115/2316  
Ihr Zeichen BMBWK-12.691/0001-III/2/2007  
vom: 14.02.2007  
Antwortschreiben bitte unter An- führung der Geschäftszahl an: v@bka.gv.at

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983  
geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Zum Gesetzesentwurf:**

#### Allgemeines:

Es fällt auf, dass durch die zahlreichen bisherigen Novellen mit ihren prozentuellen  
Betragserhöhungen die ehemals runden und in einem festen Verhältnis zueinander  
stehenden Beträge keineswegs mehr rund sind und es häufig knapp verfehlen, in  
einem festen Verhältnis zueinander zu stehen.

So umfasst in Z 10 (§ 12 Abs. 6 erster Satz) die 10 %-Stufe gerade nicht 25 % der  
Grundstufe und differiert der Betragsumfang der höheren Stufen geradezu willkürlich,  
zB 1672 € für die 15 %-Stufe, 1671 € für die 20 %-Stufe.

Es wird daher angeregt, nach runderen, in einem festen Verhältnis zueinander ste-  
henden Beträgen zu trachten.

### Zu Z 10 (§ 12 Abs. 6 erster Satz):

Zusätzlich zu dem eben gesagten wird auf einen arithmetischen Fehler aufmerksam gemacht: 6269+1254 ist nicht 7522, sondern 7523.

### **III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf seine Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ [600.824/8-V/2/98](#) - betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens - und vom 19. Februar 1999, GZ [600.824/0-V/2/99](#) – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - hin, in denen insbesondere um die Aufnahme bestimmter zusätzlicher Hinweise in das Vorblatt und den Allgemeinen Teil der Erläuterungen ersucht wurde.

#### 1. Zum Vorblatt:

Unter „**Alternativen**“ wären andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele als die im Gesetzesentwurf gewählten Lösungen anzugeben (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 29. Oktober 1980, GZ [600.824/21-V/2/80](#)); in diesem Sinne kommt die Beibehaltung der geltenden Rechtslage nicht als zur Zielerreichung geeignete, und daher auch nicht als im Vorblatt anzugebende, Alternative in Frage.

Im Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ ist fälschlich von einer dem Entwurf entsprechenden *Verordnung* die Rede.

#### 2. Zu den Erläuterungen, Allgemeiner Teil:

Es darf auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 26. Jänner 2007, BKA-603.722/0001-V/2/2007, – betreffend Vorbereitung eines Budgetbegleitgesetzes 2007, Vorgangsweise – verwiesen werden.

#### 3. Zu den Erläuterungen, Besonderer Teil:

Die Erläuterungen zu Z 1 (§ 4 Abs. 4) besteht nur aus einer stichwortartigen Inhaltsangabe. Es sollten jedoch vielmehr durchwegs vollständige Sätze gebildet werden.

Unter dem dritten Spiegelstrich der Erläuterungen zu Z 18 bis Z 20 (§ 12 Abs. 10) wäre der Doppelpunkt durch einen Punkt zu ersetzen.

2. März 2007  
Für den Bundeskanzler:  
Georg LIENBACHER

**Elektronisch gefertigt**